



Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

von Kollegen für Kollegen

**Schlichtungsordnung für die Schlichtungsstelle
der Rechtsanwaltskammer Stuttgart
in Verfahren gem. § 73 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BRAO**

(Stand 11.11.2010)

**Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Königstraße 14
70173 Stuttgart**

Telefon: 0711/ 22 21 55-0

Telefax: 0711/ 22 21 55-11

Mitglieder-Online-Beratung: www.rak-onlineberatung.de

Internetportal mit Intranet für Kammermitglieder: www.rak-stuttgart.de

Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Mitglieder des Gesamtvorstands und der hauptamtlichen Geschäftsführungsmitglieder wird verwiesen auf das aktuelle Gesamtorganigramm der RAK Stuttgart und den aktuellen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan (Organigramm) der Geschäftsstelle.



Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

von Kollegen für Kollegen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Schlichtungsordnung ist anwendbar bei:

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Stuttgart
2. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Stuttgart und ihren Auftraggebern

§ 2 Person des Schlichters

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bestellt drei Vorstandsmitglieder zu Schlichtern sowie drei weitere Vorstandsmitglieder als Ersatzschlichter. Die Zuständigkeit der Schlichter und der Ersatzschlichter bestimmt sich nach dem Kammerbezirk. Es werden je ein Schlichter und ein Ersatzschlichter für die folgenden Kammerbezirke bestellt:

1. Landgerichtsbezirk Stuttgart
2. Landgerichtsbezirke Ulm und Ellwangen
3. Landgerichtsbezirk Heilbronn.

§ 3 Ablehnung des Schlichters

Der Schlichter, dem ein Schlichtungsverfahren angetragen wird, hat alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Dies gilt auch dann, wenn ihm nach der Bestellung zum Schlichter bis zum Ende des Vermittlungsverfahrens bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart derlei Umstände bekannt werden.

Liegen Umstände vor, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schlichters aufkommen lassen, können die Parteien die Ablehnung des Schlichters beantragen. Ein berechtigter Zweifel ist insbesondere dann anzunehmen, wenn einer der Ausschlussgründe des § 41 ZPO vorliegt.

Der Antrag ist von der Partei, die einen Schlichter ablehnen will, innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Person des Schlichters oder ein Umstand im Sinne von Absatz 2 bekannt geworden ist, unter Darlegung der Ablehnungsgründe, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Stuttgart einzureichen.

Über den Antrag auf Ablehnung entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Stuttgart. Bei Stimmgleichheit gilt das Ablehnungsgesuch als begründet.



Einer Entscheidung durch das Präsidium bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Schlichter das Ablehnungsgesuch für begründet hält und er sein Amt in dieser Sache niederlegt.

§ 4 Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

Ein Schlichtungsverfahren gemäß § 1 Ziffer 2 ist unzulässig, wenn alternativ

1. Ein Anspruch geltend gemacht wird, der die Summe von 15.000,00 EUR übersteigt; Teilansprüche werden insoweit addiert
2. Der Gegenstand der Streitigkeit bereits Gegenstand eines anderweitigen Schlichtungsverfahrens war oder ist.
3. Der Gegenstand der Streitigkeit bereits durch einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich beigelegt wurde oder aber ein gerichtliches Verfahren anhängig war oder ist, das nicht ruht, oder ein Prozesskosten-, gegebenenfalls Verfahrenskostenhilfeantrag wegen Aussichtslosig- oder Mutwilligkeit abgelehnt worden ist.
4. Der Gegenstand der Streitigkeit bereits Gegenstand eines berufsrechtlichen Verfahrens gegen einen an der Schlichtung beteiligten Rechtsanwalt war oder ist, das entsprechend den §§ 74 f und 113 ff BRAO eingeleitet wurde.
5. Wegen des Gegenstandes der Streitigkeit von einem am Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige erstattet worden ist oder anderweitig ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Gleiches gilt, wenn gegen einen an der Schlichtung Beteiligten ein Ordnungswidrigkeitenverfahren in derselben Sache anhängig ist oder war.
6. Gegenstand der Streitigkeit Vergütungsansprüche der am Schlichtungsverfahren beteiligten Rechtsanwälte sind, die gemäß der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts der Rechtsanwaltskammer Stuttgart zu behandeln sind.

§ 5 Verfahren

Das Schlichtungsverfahren wird durch einen Antrag eingeleitet, der bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Königstraße 14, 70173 Stuttgart schriftlich einzulegen ist.

Der Antrag muss enthalten:

1. Die Namen und Anschriften der Parteien.
2. Die Darlegung des Sach- und Streitstandes sowie das Ziel der Schlichtung.
3. Die Unterschrift der antragstellenden Partei oder die der Bevollmächtigten.
4. Sämtliche für die Streitschlichtung relevanten Unterlagen, gegebenenfalls schriftliche Originalvollmachten sowie gegebenenfalls Erklärungen der Mandanten der Parteien über die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.



Ist der Antrag unvollständig, hat der Schlichter die antragstellende Partei darauf hinzuweisen und ihr unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, den Antrag zu vervollständigen. Kommt die Partei der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 6 Ablehnung der Durchführung der Verfahrens

Der Schlichter kann die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

1. Die Klärung des Sachverhaltes die Einvernahme von Zeugen oder die Einholung von Sachverständigengutachten erfordert.
2. Der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens maßgeblich nach ausländischem Recht zu beurteilen ist.
3. Nachträglich die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Verfahrens entfallen.
4. Zumindest eine der beteiligten Parteien erklärt, dass sie das Schlichtungsverfahren für aussichtslos erachtet und sie dem Schlichtungsvorschlag nicht zustimmen werde.

§ 7 Durchführung des Verfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird schriftlich durchgeführt. Es ist nicht öffentlich.

Sollte der Schlichter eine mündliche Verhandlung für sinnvoll erachten, ist er berechtigt, diese anzuberaumen. Er hat die Beteiligten hierüber in Kenntnis zu setzen und unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zu laden. Erscheint eine Partei nicht zum Termin der mündlichen Verhandlung, kann der Schlichter das Schlichtungsverfahren für gescheitert erklären. Im Übrigen findet die Regelung des § 56 Abs. 2 BRAO Anwendung.

Sobald der schriftliche Antrag bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart eingeht, erhält die Gegenseite eine Abschrift des Antrags und wird unter Fristsetzung von einem Monat zur Abgabe einer Erklärung dahingehend aufgefordert, ob sie mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden sei. Beiden Parteien wird zudem die Schlichtungsordnung zugeschickt.

Nimmt die Gegenseite innerhalb dieser Frist nicht Stellung, kann der Schlichter das Schlichtungsverfahren für gescheitert erklären und durch Beschluss die Beendigung des Verfahrens feststellen.

Dem Schlichter bleibt es vorbehalten, die am Schlichtungsverfahren Beteiligten zu Stellungnahmen und Auskünften aufzufordern, er ist berechtigt, in diesen Fällen Ausschlussfristen zu setzen.



Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

von Kollegen für Kollegen

Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien können sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

Findet ein Verfahren gemäß § 1 Ziffer 1 dieser Schlichtungsordnung statt, bleibt es dem Schlichter vorbehalten, von den Verfahrensregeln dieses Paragraphen abzusehen.

§ 8 Schlichtungsvorschlag

Der Schlichter unterbreitet den Parteien seinen Schlichtungsvorschlag schriftlich unter Erläuterung der Sach- und Rechtslage. Dem Schlichter im Verfahren gemäß § 1 Ziffer 1 wird die Möglichkeit eingeräumt, seinen Vorschlag, wenn er dies für eine Kompromissbildung für dienlich hält, auch mündlich zu unterbreiten.

Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Annahme des Schlichtungsvorschlages nicht verpflichtet sind und dass bei Nichtannahme des Vorschlags der Rechtsweg weiterhin offen steht.

Der Schlichtungsvorschlag im Verfahren gemäß § 1 Ziffer 2 kann von den Beteiligten nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Schlichter angenommen werden. Die schriftliche Erklärung über die Annahme des Schlichtungsvorschlags ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Schlichtungsvorschlages bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Stuttgart einzureichen. Wird der Schlichtungsvorschlag auf diese Weise von allen Beteiligten angenommen, ist er vom Schlichter und den Beteiligten zu unterzeichnen.

Im Verfahren gemäß § 1 Ziffer 1 dieser Schlichtungsordnung haben die Parteien Gelegenheit, einen mündlich unterbreiteten Vorschlag des Schlichters sofort anzunehmen. In diesem Falle ist das Schlichtungsergebnis schriftlich zu protokollieren, sowie vom Schlichter und den beteiligten Parteien zu unterzeichnen. Unterbreitet der Schlichter in diesem Verfahren einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag, gelten die Absätze 1 - 3 und 5 dieser Vorschrift entsprechend

Wird der Schlichtungsvorschlag innerhalb der gesetzten Frist nicht angenommen, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. Der Schlichter stellt den Beteiligten ein Negativattest aus, das die Voraussetzungen des § 15 a Abs. 3 Satz 3 EGZPO erfüllt.

§ 9 Kosten

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Rechtsanwaltskammer nicht erstattet.

Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.



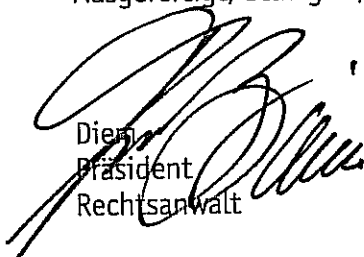
Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

von Kollegen für Kollegen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsverordnung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

Ausgefertigt, Stuttgart, den 02.12.2010


Dietrich
Präsident
Rechtsanwalt